

Bereich 55 - Schulen  
Miekautsch, Marvin

Datum:  
16.04.2025

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

### **Änderung der Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte "Alte Häcklinger Schule"**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	27.05.2025	Schulausschuss
Ö	17.06.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	19.06.2025	Rat der Hansestadt Lüneburg

#### **Sachverhalt:**

Am 08.12.1992 wurde die Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ erlassen, welche letztmalig am 10.12.2001 geändert wurde.

Bezugnehmend auf die VO/11678/25 ist eine Änderung des Überlassungsvertrages vom 08.12.1992 zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Verein der Freunde und Förderer der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ e. V. aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich.

Diese Änderung hat zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bestehende Benutzungsordnung. Im Zuge eines Gesprächs der Verwaltung mit dem Ortsvorsteher der Ortschaft Häcklingen, Herrn Güth, und den Vertretern des Vereins der Freunde und Förderer der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ e. V. am 04.03.2025 wurde deutlich, dass auch geringfügige Änderungen an der bestehenden Benutzungsordnung notwendig sind.

Da die letzte Änderung der Benutzungsordnung im Jahr 2001 erfolgt ist, waren einige sprachliche Anpassungen notwendig, welche aus der beigefügten Änderungssatzung hervorgehen.

Der § 7 Abs. 2 der Benutzungsordnung soll nach Vorstellung der Verwaltung inhaltlich geändert werden, um die Ausschlusskriterien für die Nutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ konkreter zu fassen.

In § 8 Abs. 1 soll das „kleine Zimmer“ ersatzlos gestrichen werden, da sich im Gespräch am 04.03.2025 herausstellte, dass dieses nicht mehr vermietet werden kann, da dort mittlerweile

eine Küche untergebracht ist. Auch sollen die „krummen Beträge“ in § 8 Abs. 1 entsprechend auf- bzw. abgerundet werden, um die Rechnungstellung zu vereinfachen.

Da die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ ein niedrigrschwelliges Angebot für eine Begegnungsstätte für Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften Häcklingen und Rettmer sein soll, soll nach Ansicht der Verwaltung keine Erhöhung der in § 8 Abs. 1 der Benutzungsordnung vorgesehenen Entgelte erfolgen.

Dieser Vorlage ist die aktuelle Benutzungsordnung in der Fassung vom 10.12.2001, die dritte Änderungssatzung und die Benutzungsordnung nach beabsichtigter Beschlussfassung in durchgeschriebener Form beigefügt. Aufgrund der nur geringen Änderungen wurde von der Erstellung einer Synopse abgesehen.

Da für die Änderung des bestehenden Überlassungsvertrages vom 08.12.1992 die Zuständigkeit für die Beschlussfassung beim Verwaltungsausschuss liegt, wurde für beide Vorgänge eine getrennte Vorlage angelegt (siehe VO/11678/25).

### **Folgenabschätzung:**

#### **A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs**

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Die außerschulische Nutzung von schulischen Räumen stellt einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige und am Gemeinwohl orientierte Nutzung von städtischen Räumlichkeiten dar.
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

#### **B) Klimaauswirkungen**

a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen

Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

und/oder

- Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ \_\_\_\_\_ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.  
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 20,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ vom 08.12.1992 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.12.2001

3. Änderungssatzung

Benutzungsordnung in durchgeschriebener Form

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg fasst mehrheitlich folgenden Beschluss:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die dritte Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche: \_\_\_\_\_

Bereich 20 - Kämmerei, Stadtkasse und Stiftungen  
30 - Rechtsamt  
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
05-2 Service und Finanzen  
Fachbereich 5-3 - Familie und Bildung

---

**Benutzungsordnung der Stadt Lüneburg  
für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“  
vom 08.12.1992 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.12.2001**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 ( Nds. GVBl. S. 382 ) in der zur geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüneburg in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Das Gebäude „Alte Häcklinger Schule“ wird gemeinsam von der Grundschule Häcklingen für Schulzwecke und von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften Häcklingen und Rettmer als Begegnungsstätte genutzt; bei sämtlichen Veranstaltungen in der Begegnungsstätte muss die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung des Schulunterrichts Vorrang haben. Die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ steht ansonsten den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften Häcklingen und Rettmer zur Förderung des Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Ortsfremden Personen kann die Benutzung gestattet werden. Die Benutzungserlaubnis wird von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher erteilt. Sie können diese Befugnisse auf einen von den Ortschaften zu bestellenden Beauftragten übertragen.

### **§ 2 Anmeldung**

Die Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ durch Bürgerinnen und Bürger ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) vor der geplanten Veranstaltung bei der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher anzumelden; die Vergabebestätigung ist abzuwarten. Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen usw. der Ortschaften Häcklingen und Rettmer sind bei der Vergabe der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ zu bevorzugen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die allgemeine Öffnungs- und Benutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:

- montags bis samstags ..... 15:00–24:00 Uhr,
- sonntags und an Feiertagen ..... 10:00–24:00 Uhr.

Während der Schulferien können gesonderte Zeiten vereinbart werden.

### **§ 4 Sorgfalts- und Ersatzpflichten**

- 1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“, Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Die Räume, Einrichtungen und die Umgebung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ sind nach jeder Benutzung von den Benutzern wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Ortsvorsteherin, des Ortsvorstehers oder des Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten. Festgestellte und verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- 2) Vor der Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ für private Zwecke ist der Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten ein Betrag von 50,00 € als Sicherheit zu übergeben. Dieser Betrag wird zurückgegeben, wenn nach Ende der Veranstaltung der ordnungsgemäße Zustand der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ und ihrer Umgebung festgestellt wurde.
- 3) Von der Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten erhaltene Schlüssel sind nach Ablauf der Genehmigungszeit zurückzugeben und dürfen nicht an andere übergeben werden.
- 4) Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, insbesondere gegenüber Anliegern, die notwendige Rücksichtnahme zu üben.

### **§ 5 Haftungsausschluss**

- 1) Das Betreten der Räume geschieht auf eigene Gefahr, es sei denn, von Seiten der Stadt Lüneburg liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 2) Für Schäden, die durch Benutzer entstehen, ist Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten.

## § 6 Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg und in seinem Auftrag von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher ausgeübt. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann die Ausübung des Hausrechts für Veranstaltungen oder Zusammenkünfte auch auf einen bestellten Beauftragten übertragen.

## § 7 Ausschluss von der Benutzung

Personen oder Gruppen, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können für dauernd oder für bestimmte Zeit von der Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher.

## § 8 Entgelte

- 1) Für die Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ werden folgende Entgelte festgesetzt:
  - bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Gruppen usw. .... kostenlos
  - bei sonstigen Veranstaltungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, ..... kostenlos
  - bei privaten Veranstaltungen (Empfänge, Familienfeiern usw.)
    - für das kleine Zimmer ..... 10,20 €
    - für kleine Gruppen bis zu 30 Personen ..... 51,10 €
    - für große Gruppen bis zu ca. 90 Personen ..... 76,70 €
- 2) Die Überweisung des Nutzungsentgelts auf das Konto des Vereins der Freunde und Förderer der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ Lüneburg ist der Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten spätestens zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe nachzuweisen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Lüneburg, 10.12.2001

Stadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister



### **3. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) – beide Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung – hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Alte Häcklinger Schule“ wird „(Am Wischfeld 4, 21335 Lüneburg)“ eingefügt.

#### **Artikel 2**

In § 3 wird vor dem Wort „Schulferien“ das Wort „niedersächsischen“ eingefügt.

#### **Artikel 3**

In § 5 Abs. 1 wird vor dem Wort „Lüneburg“ das Wort „Hansestadt“ eingefügt.

#### **Artikel 4**

In § 6 wird das Wort „Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg“ durch „die Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

Der § 7 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein Absatz 1 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Personen oder Gruppen, die trotz erfolgter Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können für dauernd oder für bestimmte Zeit von der Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher.“

2. Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von extremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund des Geschlechtes, einer Behinderung, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen. Das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln ist, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung sind untersagt. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.“



## Artikel 6

Der § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „für das kleine Zimmer“ und der Betrag in Höhe von 10,20 Euro wird ersatzlos gestrichen.
2. Der Betrag „51,10 €“ wird durch „51,00 €“ ersetzt.
3. Der Betrag „76,70 €“ wird durch „77,00 €“ ersetzt.

## Artikel 7

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Lüneburg, den xx.xx.xxxx

Kalisch

Oberbürgermeisterin

## **Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ vom 08.12.1992 in der Fassung der 3. Änderung vom 13.02.2025**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 13.02.2025 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Das Gebäude „Alte Häcklinger Schule“ (Am Wischfeld 4, 21335 Lüneburg) wird gemeinsam von der Grundschule Häcklingen für schulische Zwecke und von Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften Häcklingen und Rettmer als Begegnungsstätte genutzt. Bei sämtlichen Veranstaltungen in der Begegnungsstätte muss die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung des Schulunterrichts Vorrang haben.

Die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ steht ansonsten den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften Häcklingen und Rettmer zur Förderung des Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Ortsfremden Personen kann die Benutzung gestattet werden. Die Benutzungserlaubnis wird von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher erteilt. Sie können diese Befugnisse auf einen von den Ortschaften zu bestellenden Beauftragten übertragen.

### **§ 2 Anmeldung**

Die Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ durch Bürgerinnen und Bürger ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) vor der geplanten Veranstaltung bei der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher anzumelden; die Vergabebestätigung ist abzuwarten. Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen usw. der Ortschaften Häcklingen und Rettmer sind bei der Vergabe der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ zu bevorzugen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die allgemeine Öffnungs- und Benutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| - Montags bis Samstags                    | 15:00 - 24:00 Uhr |
| - Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen | 10:00 - 24:00 Uhr |

Während der niedersächsischen Schulferien können gesonderte Zeiten vereinbart werden.

### **§ 4 Sorgfalts- und Ersatzpflichten**

- 1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“, Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Die Räume, Einrichtungen und die Umgebung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ sind nach jeder Benutzung von den Benutzerinnen und Benutzern wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der

Ortsvorsteherin, des Ortsvorstehers oder des Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten. Festgestellte und verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

- 2) Vor der Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ für private Zwecke ist der Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten ein Betrag in Höhe von 50,00 Euro als Sicherheit zu übergeben. Dieser Betrag wird zurückgegeben, wenn nach Ende der Veranstaltung der ordnungsgemäße Zustand der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ und ihrer Umgebung festgestellt wurde.
- 3) Von der Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten erhaltene Schlüssel sind nach Ablauf der Genehmigungszeit zurückzugeben und dürfen nicht an andere Personen übergeben werden.
- 4) Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, insbesondere gegenüber Anliegern, die notwendige Rücksichtnahme zu üben.

### **§ 5 Haftungsausschluss**

Das Betreten der Räume geschieht auf eigene Gefahr, es sei denn, von Seiten der Hansestadt Lüneburg liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Für Schäden, die durch Benutzerinnen oder Benutzer entstehen, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten.

### **§ 6 Ausübung des Hausrechts**

Das Hausrecht wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg und in seinem Auftrag von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher ausgeübt. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann die Ausübung des Hausrechts für Veranstaltungen oder Zusammenkünfte auch auf einen bestellten Beauftragten oder eine bestellte Beauftragte übertragen.

### **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

- 1) Personen oder Gruppen, die trotz erfolgter Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können für dauernd oder für bestimmte Zeit von der Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher.
- 2) Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von extremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund des Geschlechtes, einer Behinderung, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen. Das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln ist, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung sind untersagt. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

## **§ 8 Entgelte**

- 1) Für die Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ werden folgende Entgelte festgesetzt:
- bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Gruppen usw. kostenlos
  - bei sonstigen Veranstaltungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht kostenlos
  - bei privaten Veranstaltungen (Empfänge, Familienfeiern etc.)
- 
- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| für kleine Gruppen bis zu 30 Personen | 51,00 Euro |
| für große Gruppen bis zu 90 Personen  | 77,00 Euro |
- 2) Die Überweisung des Nutzungsentgelts auf das Konto des Vereins der Freunde und Förderer der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ e. V. ist der Ortsvorsteherin, dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten spätestens zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe nachzuweisen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Benutzungsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Lüneburg, XXX

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin